

FÖRDERUNGSANSUCHEN

Antragsteller

Name		Vorname	
PLZ		Wohnort	
Strasse, HNr		Telefon	
Bankverbindung		BLZ	Konto Nr.

Beantragte Förderung:

€

Vorhaben (Beschreibung, Bezug zum Nationalpark Hohe Tauern, Auswirkungen):

Unterlagen zum Projekt als Beilage hinzufügen

Beginn:

Fertigstellung:

Projektstandort

Gemeinde	
Almname, Flurname,...	
Sonstige Bemerkungen (Grundstücksnummer,...)	

Nicht auszufüllen bei Förderung nach Pauschalsätzen:

Projektkosten netto	€
MwSt.	
Gesamtkosten	€

Vorsteuerabzugsberechtigt für beantragtes Vorhaben

Ja

Nein

Andere öffentliche Förderungen

	Beantragt	Genehmigt	
A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€
B)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€

Verpflichtungserklärung

Der Förderungswerber bzw. -empfänger verpflichtet sich, bei jenen Investitionen, die im Rahmen von Bundesförderungsinstrumentarien ebenfalls gefördert werden können, vor Stellung eines Förderungsansuchens an das Tiroler Nationalparkkuratorium Bundesmittel anzusprechen. Darüber hinaus sind alle anderen möglichen Förderungsinstitutionen des Landes oder einschlägiger Fonds in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Genehmigung des Förderungsbetrages verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger, diesen ausschließlich für den erbetenen Zweck zu verwenden und erklärt sich bereit, der Tiroler Nationalparkverwaltung und dem Landeskontrollamt die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen. Bei zweckwidriger Verwendung des Förderungsbetrages nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die Förderungsmittel zurückzuzahlen sind.

Der Förderungswerber verpflichtet sich weiters, die in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Bestimmungen und Auflagen vollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten.

Außerdem erklärt sich der Förderungswerber bzw. -empfänger bereit, den Verwendungsnachweis bis längstens 2 Monate nach Durchführung des geförderten Projektes der Tiroler Nationalparkverwaltung vorzulegen. Für den Fall, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt werden oder behördliche Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, den Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

Wird die Verschindelung einer baulichen oder sonstigen Anlage gefördert, so ist nur die Verwendung heimischer, Schindeln, und zwar tunlichst solcher aus der Nationalparkregion, zulässig.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen, z.B. über die Ausschöpfung aller anderen Förderungsmöglichkeiten, und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Auf Verlangen ist vom Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger die Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

Sämtliche Originalrechnungen und -zahlungsbelege sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Ort	Datum	Unterschrift